



EINGANG
06. Feb. 2007

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Deutscher Hängegleiterverband
e. V. im DAeC (DHV)
Frau Bettina Mensing
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt Bauen und Umwelt

<i>Telefon</i>	Sascha Lang (0 71 31) 9 94 – 162
<i>Fax</i>	(0 71 31) 9 94 – 83162
<i>E-Mail</i>	Sascha.Lang @Landratsamt-Heilbronn.de
<i>Zimmer</i>	630
<i>Ihr Zeichen</i>	K/be
<i>Unser Zeichen</i>	30.3/364.51
<i>Datum</i>	02.02.2007

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln

Startplatz: Flst. Nr. 2030, Hörnle, Jagsthausen-Olnhausen

Landeplatz: Flst. Nr. 128-131, Hofwiesen, Jagsthausen-Olnhausen

**Antragsteller: Verein Drachenflug Unterland e.V., Jürgen Kuchert, Falter 1
74078 Heilbronn**

Geländebetreuer: Thomas Hornung, Am Sonnenrain 15, 74249 Jagsthausen

Anlage: Formblatt zur „Natura 2000“-Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Mensing,

gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Grundsatz keine Bedenken. Die unten genannten Nebenbestimmungen müssen jedoch erfüllt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nebenbestimmungen:

1. Pro Jahr dürfen maximal 15 Flüge mit jeweils maximal 5 Teilnehmern unternommen werden.

2. Es dürfen keine Parkplätze oder Zuwegungen neu errichtet werden.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf bereits bestehenden Parkplätzen geparkt werden, nicht „wild“ in der freien Landschaft.
4. Die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG kann widerrufen werden, wenn die oben genannten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Flugaktivitäten wider Erwarten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna führen.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“, ausgewiesen durch die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn vom 3. Dezember 1997 (LSG-VO).

Die beantragten Maßnahmen bedürfen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 LSG-VO der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Nach § 5 Absatz 3 LSG-VO ist diese Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen abgewendet werden können.

Sie kann gemäß § 5 Absatz 3 LSG-VO mit Auflagen erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Wesentlicher Schutzzweck ist gemäß § 3 LSG-VO insbesondere die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des unteren Jagsttales, seines besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

Hängegleiter sind relativ kleine und nicht motorisierte Fluggeräte. Die Erfüllung der oben genannten Nebenbestimmungen garantiert, dass die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderlaufen.

Auf Nummer 11 des beigefügten Formblatts zur „Natura 2000“-Vorprüfung wird verwiesen.

Somit ist das Vorhaben gemäß § 5 Absatz 3 LSG-VO zuzulassen.

Gebühren:

Für die nach § 5 Absatz 3 LSG-VO zu erteilende Erlaubnis ist nach Nummer 32.4.08 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von

150 €

zu erheben. Diese Gebühr wurde unter Zugrundelegung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung des Vorhabens, nach seinem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner und – soweit bekannt – nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Wenn die oben genannten Auflagen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden, ergeht diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Heilbronn als unterer Naturschutzbehörde. Gemäß § 5 Absatz 4 LSG-VO wird dann die nach § 5 Absatz 3 LSG-VO zu erteilende naturschutzrechtliche Erlaubnis durch die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG ersetzt.

Freundliche Grüße



Sascha Lang